

SJD / Motion SVP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion vom 10. Juni 2026

Keine Aufenthaltsbewilligung ohne Strafregisterauszug

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die rechtlichen Grundlagen für die Zulassung, den Aufenthalt und die Bewilligungserteilung von ausländischen Personen sind im Wesentlichen bundesrechtlich geregelt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) sowie für die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anderseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA) und dem EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31). Der Vollzug des Ausländer- und Integrationsrechts obliegt den Kantonen, wobei diese an die bundesrechtlichen Vorgaben und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gebunden sind. Bereits nach geltendem Recht werden strafrechtliche Vorbelastungen bei der Beurteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuchen berücksichtigt, sofern sie den zuständigen Behörden bekannt sind oder im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abklärungen festgestellt werden. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Grenz-gängerbewilligung erfolgt nicht automatisch, sondern setzt voraus, dass die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Behörde eine Beurteilung der massgebenden Umstände des Einzelfalls vornimmt. Strafrechtliche Erkenntnisse können je nach Art, Schwere und Aktualität einer Verurteilung sowie unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der betroffenen Person zu einer Einschränkung oder Verweigerung einer Bewilligung führen. Die zuständigen Behörden verfügen somit bereits heute über die Möglichkeit, sicherheitsrelevante Aspekte in die Bewilligungsentscheide einzubeziehen.

Die Frage, ob vor der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen systematisch Strafregisterauszüge einzuholen sind, wurde auch auf Bundesebene mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen. Die Motion Chiesa 26.3229 «Keine Aufenthaltsbewilligungen für Kriminelle» verlangt, dass Vorbestrafte keine Aufenthaltsbewilligungen erhalten und vor jeder Bewilligungserteilung Strafregisterauszüge aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat beigezogen werden. Die Motion 26.3325 Marchesi «Aufenthaltsbewilligungen. Alle Kantone sollen verpflichtet werden, einen Strafregisterauszug zu verlangen» zielt darauf ab, sämtliche Kantone zu verpflichten, bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen systematisch Strafregisterauszüge aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen. Der Bundesrat hat in seiner Beurteilung dieser Vorstösse darauf hingewiesen, dass zwischen Drittstaatsangehörigen und Personen, die sich auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, zu unterscheiden ist. Bei Drittstaatsangehörigen bestehen bereits heute gesetzliche Grundlagen, welche die Einholung eines Strafregisterauszugs ermöglichen. Bei EU- und EFTA-Staatsangehörigen ist eine systematische Einholung von Strafregisterauszügen hingegen mit den Vorgaben des FZA nicht vereinbar, da entsprechende Abklärungen nur zulässig sind, soweit sie im Einzelfall unerlässlich sind.

Die Regierung anerkennt das Anliegen der Motion, die öffentliche Sicherheit zu stärken und sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren angemessen

zu berücksichtigen. Sie teilt die Auffassung, dass strafrechtliche Vorbelastungen bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen eine wichtige Rolle spielen. Dennoch teilt die Regierung die Auffassung des Bundesrates. Für Drittstaatsangehörige sieht Art. 13 Abs. 2 AIG bereits heute ausdrücklich vor, dass die zuständige Behörde vor der Erteilung einer Bewilligung einen Strafregistrauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat verlangen kann. Der Bundesgesetzgeber hat damit bewusst keine generelle Verpflichtung zur Einholung eines Strafregistrauszugs bei jedem Bewilligungsgesuch geschaffen, sondern den zuständigen Behörden ein Instrument zur Verfügung gestellt, das bei Bedarf und insbesondere bei konkreten Hinweisen auf sicherheitsrelevante oder strafrechtlich relevante Sachverhalte eingesetzt werden kann. Eine systematische Verpflichtung zur Einholung ausländischer Strafregistrauszüge vor jeder Bewilligungserteilung würde demgegenüber den administrativen Aufwand erheblich erhöhen und könnte zu längeren Verfahrensdauern führen. Zudem ist der zusätzliche Erkenntnisgewinn einer generellen Abfrage begrenzt, da ausländische Strafregistersysteme unterschiedlich ausgestaltet sind, nicht in allen Staaten dieselbe Aussagekraft aufweisen und teilweise keine vollständigen oder vergleichbaren Informationen liefern. Die ausländerrechtliche Beurteilung hat deshalb weiterhin unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Der Kanton St.Gallen nutzt den bestehenden bundesrechtlichen Handlungsspielraum bereits heute konsequent. Bei Drittstaatsangehörigen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens regelmässig ein Strafregistrauszug aus dem Heimatstaat verlangt. Damit trägt der Kanton St.Gallen den Anliegen der öffentlichen Sicherheit Rechnung und geht in diesem Bereich über die bundesrechtliche Mindestanforderung hinaus, ohne eine zusätzliche kantonale Regelung schaffen zu müssen.

Bei Staatsangehörigen der EU- und EFTA-Staaten ist die Situation aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus dem FZA und dem EFTA-Übereinkommen anders zu beurteilen. Nach Art. 5 des Anhangs I zum FZA sowie Art. 5 der Anlage 1 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens, jeweils in Verbindung mit der Richtlinie 64/221/EWG, können die zuständigen Behörden den Herkunftsmitgliedstaat oder andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über das strafrechtliche Vorleben einer Person ersuchen, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Beurteilung einer allfälligen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit unerlässlich ist. Die systematische Einholung von Strafregistrauszügen bei sämtlichen EU- und EFTA-Staatsangehörigen vor Erteilung einer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung – wie in der Motion gefordert – wäre mit den Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens somit nicht vereinbar.

Das Migrationsamt trägt den Sicherheitsinteressen bereits heute Rechnung. Alle neu einreisenden Personen – auch EU- und EFTA-Staatsangehörige – müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Gesuchsformular ausfüllen. Darin werden sie ausdrücklich nach hängigen Strafverfahren sowie nach Vorstrafen im In- und Ausland gefragt. Werden entsprechende Angaben gemacht oder bestehen aufgrund der verfügbaren Informationen Zweifel, wird vor der Bewilligungserteilung ein Strafregistrauszug einverlangt und die ausländerrechtliche Relevanz der strafrechtlichen Vorbelastungen geprüft. Dasselbe Vorgehen erfolgt, wenn Einträge im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) oder im Schengener Informationssystem (SIS) festgestellt werden, sofern die Ausschreibungsgründe eine entsprechende sicherheitsrechtliche Relevanz aufweisen, oder wenn sich aus bereits bestehenden Akten des Migrationsamtes Hinweise auf relevante strafrechtliche Vorbelastungen ergeben. Die zuständigen Behörden verfügen damit bereits heute über geeignete Instrumente, um sicherheitsrelevante Informationen gezielt zu erheben, zu würdigen und im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.